

Beschluss Grosser Gemeinderat

2018-73 **Postulat der BDP-Fraktion betr. "Beiträge an Schullager" (2018/03); Abschreibung**

Traktandum 9, Sitzung 6 vom 30. November 2018

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 16. März 2018 reichte die BDP-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Beiträge an Schullager" (2018/03) ein.

Begehren

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, wie er die Durchführung von Klassenlagern sicherstellen kann.

Begründung:

Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass pro Teilnehmer/in an Klassenlagern, eingeschlossen sind hier alle Ski- und Landschullager und ähnliche Veranstaltungen, nur noch ein Höchstbetrag von CHF 60.00 von Seiten der Erziehungsberechtigten zu bezahlen sei. Wenn auf Grund von finanziellen Einschränkungen solche Lager nicht mehr durchführbar wären, fällt ein wichtiger sozialer Aspekt weg.

Stellungnahme Gemeinderat

Mit einem Bundesgerichtsentscheid wurden Ende Dezember 2017 zwei Regelungen im Volksschulgesetz des Kantons Thurgau aufgehoben. Diese sahen die Möglichkeit vor, von Eltern eine Kostenbeteiligung für allenfalls notwendige Sprachkurse ihrer Kinder sowie für schulische Pflichtveranstaltungen erheben zu können. Das Bundesgericht ist der Meinung, dass beide Bestimmungen mit dem verfassungsmässigen Anspruch auf kostenlosen Grundschulunterricht nicht zu vereinbaren seien. Aus Artikel 19 Bundesverfassung geht hervor, dass alle notwendigen und dem Unterrichtszweck dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Dazu gehören nach Ansicht des Bundesgerichts auch Aufwendungen für Exkursionen und Lager, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht. Eltern dürften nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen. In Frage kämen dabei einzig die Verpflegungskosten, da die Eltern die Unterkunft der Kinder auch bei deren Abwesenheit bereithalten müssten.

Auch das Volksschulgesetz des Kantons Bern schreibt die Unentgeltlichkeit des Unterrichts vor. Gemäss Art. 13 ist der Unterricht an der öffentlichen Volksschule kostenlos. Die Gemeinde gibt den Schülerinnen und Schülern die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich ab und ist für die Beschaffung und Bereitstellung der notwendigen Lehrmittel und der für den Unterricht notwendigen Geräte und Apparate verantwortlich.

Nach Veröffentlichung des Bundesgerichtsentscheids informierte sich die Abteilung Bildung bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (ERZ) über die Konsequenzen für die Berner Schulen. Die Antwort lautete damals, dass die Empfehlungen des Regierungsrates des Kantons Bern ungefähr im März/April 2018 zu erwarten seien und die Gemeinden bis dahin abwarten sollen. Die Empfehlungen sind in der Zwischenzeit publiziert worden und lauten wie folgt: *"Kostenbeiträge der Eltern an obligatorische Landschulwochen, Sportlager usw. sind zulässig. Die Höhe der Kostenbeiträge muss aber vernünftig und zumutbar sein. In finanziellen Härtefällen müssen Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht gemacht werden. Für obligatorische Landschulwochen/Sportlager/Schulreisen sind Kostenbeiträge von CHF 15.00 bis CHF 25.00 pro Tag (Kosten, die zu Hause anfallen würden) möglich."* Eine erneute Nachfrage bei der ERZ ergab, dass die Empfehlung dahingehend zu interpretieren sei, dass ein Betrag von CHF 15.00 bis CHF 25.00 als "vernünftig und zumutbar" zu definieren sei, also im Rahmen von Verpflegungskosten. Ein Skilager, eine Landschulwoche oder eine mehrtägige Schulreise kostet die Eltern aber bedeutend mehr.

Aus pädagogischer Sicht bringen Schulverlegungen und Schulaktivitäten wie Exkursionen, Schulreisen, Landschulwochen und Sportlager einen hohen pädagogischen Wert und sind eine wertvolle Ergänzung

zum obligatorischen Unterricht. Schlangenbrot backen und einander Gruselgeschichten erzählen - Klassenlager gehören wohl für jedes Kind zu den Höhepunkten in der Schulzeit. Die Schülerinnen und Schüler lernen sich gegenseitig besser kennen. Sie erleben einander anders als im Rahmen des Schulalltags. Und auch die Lehrpersonen lernen ihre Schülerinnen und Schüler von einer anderen Seite kennen. Beziehungen können sich intensivieren und nicht zuletzt sind Lager beliebt wegen ihres grossen Erlebnischarakters. Lager haben in Steffisburg eine lange Tradition und die Abteilung Bildung nimmt wahr, dass die Schulunternehmungen vom Grossteil der Eltern geschätzt werden. Es ist aber auch nicht von der Hand zu weisen, dass diese für die Lehrpersonen mit umfangreichen Vorbereitungen und mit grosser Verantwortung verbunden sind und zudem hohe Kosten verursachen.

Schulunternehmungen sind weder gesetzlich noch im Lehrplan als Muss verankert. Es besteht somit keine Verpflichtung für die Gemeinde, die Kosten dafür zu übernehmen. Steffisburg leistet freiwillig einen Beitrag von jährlich rund CHF 40'000.00 für Unterkunft und Spesen der Lehrpersonen, Entschädigung von Hilfsleitenden und Zahlungen für Lohndifferenzen von Teilpensen-Lehrpersonen. Die Finanzierung der übrigen Kosten erfolgt über Beiträge der Eltern, Sponsoring, Sammelaktionen und Kollekten an Schulanlässen.

Da die Schulführung Schulverlegungen und Schulaktivitäten als pädagogisch äusserst wertvoll erachtet, galt in den vergangenen Jahren ein Obligatorium. Um Willkürlichkeit bei der Höhe der Beiträge der Eltern zu verhindern, erarbeitete die Abteilung Bildung Richtlinien zur Finanzierung von Schulanlässen. Im Dokument sind Höchstbeträge für verschiedene Schulaktivitäten festgesetzt. Eltern, die in schwachen finanziellen Verhältnissen leben, erhalten auf Gesuch hin einen Beitrag aus dem Hilfsfonds.

Die Regelung des Bundesgerichts gilt für obligatorische Schulunternehmungen. Da in Steffisburg derzeit ein generelles Obligatorium gilt, könnten alle Schulverlegungen und Schulaktivitäten, welche die Eltern bisher finanziert haben, unter dem Aspekt des Bundesgerichtsentscheids beurteilt werden.

Da die zukünftige Handhabung aus finanzpolitischer Betrachtung, aber auch aus beschwerderechtlicher Sicht von Bedeutung ist, diskutierte der Gemeinderat das Thema "Beiträge an Schulverlegungen und Schulaktivitäten" an der Sitzung vom 25. Juni 2018. Aus nachfolgend aufgeführten Gründen fällt der Gemeinderat den Entscheid, an der bisherigen Handhabung (Obligatorium) festzuhalten:

- Halb- oder eintägige Veranstaltungen sowie Landschulwochen stehen jeweils in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Unterrichtsthema in einer Klasse. Nebst dem vertiefenden Unterricht dazu, bieten sie insbesondere sozialen Mehrwert für eine ganze Klasse.
- Wintersporttage oder Sportlager werden in der Regel klassen- und stufenübergreifend organisiert. Sie bieten Mehrwert, indem sie den Zusammenhalt unter den Schülerinnen und Schülern am jeweiligen Schulstandort stärken (Gewaltprävention).
- Schulunternehmungen sind deshalb als wichtiger Teil der Lern- und Schulkultur zu bewerten.
- Steffisburg leistet weiterhin freiwillig einen Beitrag von jährlich rund CHF 40'000.00 für Unterkunft und Spesen der Lehrpersonen, Entschädigung von Hilfsleitenden und Zahlungen für Lohndifferenzen von Teilpensen-Lehrpersonen. Die Finanzierung der übrigen Kosten erfolgt über Beiträge der Eltern, Sponsoring, Sammelaktionen und Kollekten an Schulanlässen.
- Eltern, die in schwachen finanziellen Verhältnissen leben, erhalten auch zukünftig auf Gesuch hin einen Beitrag aus dem Hilfsfonds.
- Sollten im Zusammenhang mit dem Bundesgerichtsentscheid Beschwerden eintreffen, ist zu prüfen, ob das Kind der Beschwerde führenden Eltern von der Schulaktivität zu dispensieren ist.

Beschluss

1. Das Postulat der BDP-Fraktion betr. "Beiträge an Schullager" (2018/03) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Hans Berger, Departementsvorsteher Bildung
 - Bildung
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.061.002)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Gemeindeschreiber

Rolf Zeller

Steffisburg, 30. November 2018